

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung, Immunitätsangelegenheiten, Bundesangelegenheiten und internationale Angelegenheiten (3. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE  
- Drucksache 7/5601 -**

**Entwurf der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode**

### **A Problem**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stellen sich neue Herausforderungen an die Durchführung von Sitzungen des Landtages und seiner Gremien. Des Weiteren muss die Geschäftsordnung wegen der geplanten Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes in § 15 Abs. 3 vorsorglich angepasst werden. Außerdem haben sich im Zuge der praktischen Anwendung der Geschäftsordnung verschiedene Änderungsbedarfe ergeben.

**B Lösung**

Mit der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung wird im Kern den Herausforderungen, die die COVID-19-Pandemie an die Durchführung der Sitzungen des Landtages und seiner Gremien stellt, Rechnung getragen. Dazu werden in einem ersten Schritt durch Zustimmung der Präsidentin Video- und Telefonkonferenzen ermöglicht, in einem zweiten Schritt werden - wenn selbst diese Möglichkeit nicht gegeben ist - weitere Alternativen zur Erzeugung von Sachbeschlüssen für die Ausschüsse geschaffen.

Des Weiteren werden einige Probleme, die die praktische Anwendung der Geschäftsordnung aufgezeigt hat, neu geregelt. So wird die Landesregierung dazu verpflichtet, dem Landtag bei der Einbringung von Gesetzentwürfen mitzuteilen, welche Fachkreise, Verbände, Kammern und sonstige Organisationen zu den Gesetzentwürfen Stellungnahmen abgegebene haben. In §§ 88 und 96 werden die Redezeitvorgaben auf zwei Minuten limitiert. Der Landtag soll außerdem freiheitsbeschränkende Maßnahmen von Ordnungsbehörden gegen Mitglieder des Landtages genehmigen. Diese Genehmigung entfällt, sobald die Präsidentin nicht fristgerecht informiert wird oder ansonsten die Genehmigung versagt.

Der Rechtsausschuss empfiehlt darüber hinaus, vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes die Betretungsrechte des Bürgerbeauftragten zu Ausschusssitzungen neu zu regeln. Diese Änderung soll erst am Tag des Inkrafttretens des geänderten Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes in Kraft treten.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE auf Drucksache 7/5601 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Ziffer I wird wie folgt geändert:

1. Eine neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter ‚im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben‘ gestrichen und die Wörter ‚jeweiligen Gesetzesvorhaben‘ durch die Wörter ‚im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten‘ ersetzt.“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

3. Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 96 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Nummer 3 das Wort ‚soll‘ durch das Wort ‚darf‘ und das Wort ‚fünf‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.“

II. Ziffer III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen in § 15 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze auf Drucksache 7/5449(neu) in Kraft tritt.“

Schwerin, den 20. Januar 2021

**Der Rechtsausschuss**

**Philipp da Cunha**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE „Entwurf der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode“ auf Drucksache 7/5601 in seiner 105. Sitzung am 10. Dezember 2020 an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Änderung war Gegenstand von drei Ausschusssitzungen. In der ersten Sitzung - noch vorbehaltlich der Überweisung durch den Landtag - wurde das Beratungsverfahren beschlossen und es wurden sitzungsleitende Beschlüsse gefasst. In der zweiten Beratung am 13. Januar 2021 wurde die Beschlussempfehlung erarbeitet. Im Rahmen der dritten Beratung am 20. Januar 2021 wurde ein Wertungswiderspruch behoben.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, CDU und DIE LINKE und Gegenstimmen vonseiten der Fraktion der AfD, den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE auf Drucksache 7/5601 mit Änderungen anzunehmen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Beratungsergebnisse**

##### **a) Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf wurde - bis auf die Frage der Video- und Telefonkonferenzen - von allen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vertretenen Fraktionen getragen, wenn sich auch die Fraktion der AfD in der Gesamtabstimmung gegen den Entwurf positioniert hat. Die den Gesetzentwurf tragenden Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE haben in der Tat diesen - den pandemiebezogenen Teil - für die wichtigste Neuregelung der Geschäftsordnung in den Pandemie-Zeiten gehalten. Ermöglicht sie doch, unabhängig von der Anwesenheit der gesamten Ausschüsse in Sitzungszeiten am Sitz des Landtages, die Erzeugung von Sachbeschlüssen der Ausschüsse. Anders hat dies die Fraktion der AfD gesehen - durch Video- und noch mehr durch Telefonkonferenzen werde das unmittelbare Zusammenwirken, der Austausch von Argumenten im geschützten Bereich einer ortsgebundenen Ausschusssitzung verlassen.

##### **b) Zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Zur Überschrift**

Der Ausschuss hat einstimmig die Annahme der Überschrift empfohlen.

**Zu Ziffer I****Zu Nummern 1 und 2**

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die unveränderte Annahme empfohlen.

**Zu Nummer 3**

Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD und DIE LINKE hatten beantragt, den Entwurf wie folgt zu ändern:

„Ziffer I wird wie folgt geändert:

1. Eine neue Nummer 3 wird eingefügt:

3. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter ‚im Rahmen der Beratung laufender Gesetzgebungsvorhaben‘ gestrichen und die Wörter ‚jeweiligen Gesetzesvorhaben‘ durch die Wörter ‚im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten‘ ersetzt.‘

2. Aus den bisherigen Nummern 3 bis 7 werden 4 bis 8.“

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass die Änderung den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes auf Drucksache 7/5449(neu) in Artikel 1 Nr. 3 a) berücksichtigt und die dort vorgesehene Erweiterung der Betretungsrechte des Bürgerbeauftragten im Rahmen von Ausschusssitzungen nun auch in der Geschäftsordnung ermöglicht.

Der Ausschuss hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrages und die Annahme der geänderten Vorschrift beschlossen.

**Zu Nummer 4**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die unveränderte Annahme empfohlen.

**Zu Nummern 5 und 6**

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig die unveränderte Annahme beschlossen.

**Zu Nummer 7**

Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD und DIE LINKE hatten beantragt, den Entwurf wie folgt zu ändern:

„Ziffer I wird wie folgt geändert:

Die neue Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 96 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Nummer 3 das Wort ‚soll‘ durch das Wort ‚darf‘ und das Wort ‚fünf‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.“

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass die Änderung einen Wertungswiderspruch vermeidet.

Der Ausschuss hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrages und die Annahme der geänderten Vorschrift beschlossen.

**Zu Nummer 8 und Ziffer II**

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig die unveränderte Annahme beschlossen.

**Zu Ziffer III**

Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD und DIE LINKE hatten beantragt, den Entwurf wie folgt zu ändern:

„Ziffer III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen in § 15 Absatz 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und zur Änderung anderer Gesetze auf Drucksache 7/5449(neu) in Kraft tritt.“

Vonseiten der Fraktionen ist darauf abgestellt worden, dass durch eine gespaltene Inkraft-tretensregelung der aktuelle Entwurf der Geschäftsordnung insofern an die noch in der Beratung befindliche Änderung des Entwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/5449(neu) angepasst werde. Damit werde eine nachträgliche Öffnung der Geschäftsordnung überflüssig.

Der Ausschuss hat einstimmig die Annahme des Änderungsantrages und die Annahme der geänderten Vorschrift beschlossen.

## **2. Zum Antrag insgesamt**

Der Rechtsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE und gegen die Stimmen vonseiten der Fraktion der AfD empfohlen, die vorliegende Beschlussempfehlung anzunehmen.

Schwerin, den 20. Januar 2021

**Philipp da Cunha**  
Berichtersteller